



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Rathje-Hoffmann
Landeshaus
24105 Kiel

Mein Zeichen: 13
Bearbeiter/in: Clara Willeke

Telefon (0431) 988-1240
Telefax (0431) 988-1239

buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de

30. Oktober 2024

Bericht zum Opferentschädigungsrecht

Bericht der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Drucksache 20/2102

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass es nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zu einer Bestandsaufnahme bezüglich des Umsetzungsstandes kommt. Das Inkrafttreten und die Umsetzung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 wurde mit Hoffnung auf einen erleichterten Zugang zu Entschädigungsleistungen erwartet. Gleichzeitig bestand aufgrund der umfassenden Reform die Herausforderung, einen größeren Beratungsbedarf zu decken.

Zu 2.1. Hintergründe der Reform

Zu begrüßen ist die Reform insbesondere in Bezug auf die stärkere Ausrichtung auf die Bedürfnisse von Opfern von Gewalttaten. Die Anpassung des Gewaltbegriffs wurde dringlich, um dem Gedanken der Opferentschädigung umfänglich entsprechen zu können. Daher ist die Erweiterung des Tatbestandes der Gewalttat dahingehend, dass auch psychische Gewalttaten ausdrücklich erfasst werden, als überfälliger Schritt zu begrüßen.

Die Geltung des neuen Rechts für Taten ab dem 1. Januar 2024 führt jedoch dazu, dass die Reform für viele Fälle zu spät kommt, in denen eine Ungleichbehandlung psychischer und physischer Gewalt kaum zu rechtfertigen ist, da die Schädigungsfolgen auch bei psychischen Gewalttaten mindestens dasselbe Ausmaß erreichen können.

Zu 2.2. Wesentlicher Inhalt der Reform

Die Schaffung des SGB XIV als einheitliches Gesetz wird es künftig erleichtern, Ansprüche zu identifizieren und steigert damit die Transparenz der Rechtslage für Betroffene. Gleichzeitig müssen Entschädigungstatbestände, die sich vor dem 1. Januar 2024 ereignet haben, nebenbei weiterhin nach den in verschiedenen Gesetzen aufgesplitterten Rechtsgrundlagen geprüft werden. Hier entsteht ein erhöhter Bedarf, über die Rechtslage aufzuklären und zu beraten. Die Erweiterung und Erhöhung von Leistungen für Betroffene ist ein gutes Signal für die Anerkennung der Berechtigten des sozialen Entschädigungsrechts. Dadurch, dass Teilhabeleistungen ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen in Anspruch genommen werden können, wird dem Gesetzeszweck entsprochen und umfassende Teilhabe umgesetzt. Hier besteht die Hoffnung und der Appell, dass Teilhabeleistungen entsprechend des Anliegens der umfassenden Teilhabe des Bundesteilhabegesetzes bewilligt werden.

Insbesondere tragen die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen und des Fallmanagements entscheidend dazu bei, dass Ansprüche

durchgesetzt werden können, da besonders vulnerable Betroffene hier frühzeitig unterstützt werden können.

Die ergänzenden Leistungen zur Krankenbehandlung nach § 43 SGB XIV sollen sich an den Bedarfen der Geschädigten orientieren. Sie eröffnen einen Spielraum für eine angemessene Einzelfallbetrachtung und eine möglichst passgenaue Versorgung. Dabei sind die ergänzenden Leistungen im Bereich der Psychotherapie eine sinnvolle Erweiterung gegenüber den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Denn sie erleichtern den wegen Kapazitätsmängeln erschwerten Zugang zu psychotherapeutischen Angeboten der gesetzlichen Krankenversicherung, indem auch nicht zugelassene Leistungserbringer in Anspruch genommen werden können. So kann eine zeitnahe Therapie möglichst bürokratiefrei begonnen werden. Bei der Inanspruchnahme von Therapieleistungen durch nicht zugelassene Leistungserbringer wie beispielsweise Heilpraktiker*innen sind jedoch durch die Überprüfung der Qualifikation durch das Landesamt zusätzliche Hürden geschaffen. Hier wären klare Kriterien hilfreich, damit Leistungen schneller bewilligt werden können und Voraussetzungen nicht umständlich und langwierig geprüft werden müssen. Hier und im Rahmen des erweiterten Leistungskatalogs insgesamt sollten unbestimmte Rechtsbegriffe konsequent anhand des Gesetzeszwecks ausgelegt werden, kausale Schädigungen im Sinne des Opferschutzes auszugleichen. So würden bürokratische Hürden vermieden. Bei nicht klar benannten Leistungsansprüchen besteht oft die Gefahr, dass unbestimmte Rechtsbegriffe eher zu Lasten der Betroffenen ausgelegt werden.

Zu 3.1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kenntnis über mögliche eigene Ansprüche ist zentral, um diese auch durchsetzen zu können. Daher ist die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Die Vernetzung und der Austausch durch das Landesamt für soziale Dienste wird aus Sicht der Bürgerbeauftragten als positiv wahrgenommen. Insbesondere schätzen wir die gute Zusammenarbeit zur Erarbeitung der Informationsbroschüre für Opfer von Gewalttaten mit allen beteiligten Stellen, die inzwischen fertiggestellt ist.

Zu 3.2. Verbesserte Anerkennung von psychischen Schäden bei der Opferentschädigung

Die Vermutungsregel bei psychischen Erkrankungen ist im Ansatz sinnvoll, greift aber zu kurz. Die Regelung wird in vielen Fällen nicht zu einer Verbesserung der Anerkennung von psychischen Schäden führen. Sind bereits psychische Erkrankungen bei Betroffenen von Gewalttaten vorhanden, muss nach wie vor im Einzelfall geprüft werden, ob mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Problematisch ist hierbei, dass es oft von dem persönlichen Ermessen von Gutachter*innen abhängt, ob eine überwiegende Verursachung durch die Gewalttat vorliegt. Diese Einschätzung kann im selben Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Somit läuft die neue Regelung ins Leere, wenn für psychische Erkrankungen unterschiedliche Ursachen in Frage kommen. Damit werden Menschen ungleich schlechter behandelt, die bereits psychische Erkrankungen oder anderweitige Vorbelastungen haben, die nicht aus einer anerkannten Gewalttat resultieren. Diese Differenzierung erscheint nicht sachgerecht. Es würde sich im Gegenteil eher anbieten, psychisch besonders vorbelastete Personen unter einen besonderen Schutz zu stellen.

Die Bewertung der Kausalität fällt damit durch die bestehende Rechtslage restriktiv aus, sodass der Opferschutzgedanke in der Regel zugunsten des Kausalitätsprinzips zurücktritt.

Zu 3.3. Konzeptionelle Umsetzung des neuen Fallmanagements

Eine besonders sinnvolle Ergänzung im Leistungskatalog stellt das Fallmanagement dar, das an der Seite der Betroffenen durch das Verfahren begleitet. Insbesondere für neue Antragsteller*innen bietet die Leistung eine niedrighschwellige Anlaufstelle für Verfahrensfragen.

Leider kann mit der derzeitigen personellen Ausstattung dieses Anliegen nicht umgesetzt werden. Das Fallmanagement soll nicht nur bei neuen Anträgen unterstützen, sondern kann auch bei bereits Leistungsempfangenden oder bei einem Zuständigkeitswechsel auf

Seiten der Behörde sinnvoll sein, um zu überprüfen, ob der aktuelle Bedarf gedeckt ist. Auch besteht im Zuge der Umstellung auf das SGB XIV ein erhöhter Beratungsbedarf. Dies kann mit perspektivisch zwei Stellen nicht bewältigt werden. Es ist absehbar, dass die Leistung in vielen Fällen daher nicht abgerufen werden kann. Dabei stellt sich auch die Frage, wie das ausnahmsweise am Wohnort der Geschädigten durchgeführte Fallmanagement umgesetzt werden kann. Es liegt nahe, dass das Landesamt im Fallmanagement eine im Gesetz nicht vorgesehene Priorisierung vornehmen muss.

Zu 3.5 Initiativen zur Verbesserung des Schriftverkehrs mit Betroffenen, so dass dieser verständlich und nachvollziehbar gestaltet wird

Der kontinuierliche Austausch zwischen der Bürgerbeauftragten im Rahmen der Austauschgespräche mit dem Landesamt für soziale Dienste, dem Frauennotruf, der Opferschutzbeauftragten, dem Weißen Ring sowie der Stabstelle Opferschutz wird als produktiv und ergebnisoffen wahrgenommen. Der Bürgerbeauftragten ist es ein Anliegen, dass diese Zusammenarbeit weitergeführt wird und gemeinsam daran gearbeitet wird, wie eine verständliche und emphatische Kommunikation seitens der Behörde umgesetzt werden kann.

Zu 3.7 Personelle Grundlagen, um das Opferentschädigungsgesetz optimal umsetzen zu können

Das Landesamt steht mit der Umsetzung des SGB XIV vor der Herausforderung, die neuen Regelungen möglichst im Sinne des Gesetzgebers umzusetzen, was nur durch ressourcenintensive Arbeit qualitativ hochwertig möglich ist. Der Bedarf erscheint in allen Bereichen der Antragsbearbeitung hoch. Eine verbesserte personelle Ausstattung würde sicherlich einen wichtigen Teil dazu beitragen, die Verfahrensdauer zu verkürzen. Für Betroffene ist das lange Warten schwer zu ertragen und führt oft dazu, dass sie entmutigt werden und gegebenenfalls sogar Anträge zurückziehen oder die Mitwirkung einstellen. Hier kann mit mehr Transparenz zwar entgegengesteuert werden, es braucht aber offensichtlich insgesamt für

den Bereich der sozialen Entschädigung eine höhere Priorität, um für eine angemessene Verfahrensdauer sorgen zu können.

Ich hoffe, mit den angesprochenen Punkten Gehör zu finden und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Samiah El Samadoni

(Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und Beauftragten für die Landespolizei)